

Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2011 - 2014

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 30. März 2010, RRB Nr. 2010/616

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommissionen

Sach- und Aufsichtskommissionen

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Finanzpolitische Vorgaben.....	5
1.2 Planungsbeschluss des Kantonsrates vom 11. März 2008	5
1.3 Gesetzliche Grundlagen	5
2. Zukunftsperspektive und Massnahmen	5
3. Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates.....	6
4. Rechtliches	6
5. Antrag	6
6. Beschlussesentwurf	8

Anhang/Beilagen

Integrierter Aufgaben- und Finanzplan 2011 - 2014

Kurzfassung

Eckdaten der Planjahre 2011 – 2014

Finanzkennzahlen

in Mio. Fr. bzw. %	RE 09	VA 10	FP 2011	FP 2012	FP 2013	FP 2014
Cash Flow	219.6	90.9	84.1	-41.5	-51.7	-62.0
Abschreibungen auf Investitionen	-76.9	-94.5	-91.7	-78.8	-79.9	-91.2
Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung	142.7	-3.6	-7.6	-120.3	-131.6	-153.2
a.o.Ertrag:Neustrukturierung ALPIQ-Aktien	49.2					
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	191.9	-3.6	-7.6	-120.3	-131.6	-153.2
Nettoinvestitionen	109.9	131.1	138.5	150.3	156.8	153.8
Finanzierungsüberschuss, -fehlbetrag	158.9	-40.2	-54.4	-191.8	-208.5	-215.8
Selbstfinanzierungsgrad	200%	69%	61%	-28%	-33%	-40%

Trotz der Wirtschaftskrise zeigt das Planjahr 2011 ein vertretbares operatives Defizit von 7.6 Mio. Fr. und einen Finanzierungsfehlbetrag von 54.4 Mio. Fr. mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 61 %. In den folgenden Planjahren 2012–2014 verschlechtert sich das operative Resultat und der Finanzierungsfehlbetrag.

Problematisch ist das Planjahr 2012, welches ein operatives Defizit von 120.3 Mio. Fr. ausweist und die Investitionen vollständig fremdfinanziert werden müssen. Dies insbesondere aufgrund der KVG–Revision, welche Mehrkosten von mindestens 60.0 Mio. Fr. für den Kanton mit sich bringen wird. Zudem tritt die zweite Etappe der Steuergesetzrevision in Kraft, was zu Minder–einnahmen von 13.3 Mio. Fr. führen wird. Gestützt auf den Planungsbeschluss 10 (148/2009) im Zusammenhang mit dem Legislaturplan, wird der Regierungsrat einen Massnahmenplan erarbeiten, damit dieser Entwicklung entgegengewirkt werden kann. Die Departemente werden beauftragt, einen Massnahmenplan insbesondere für das Planjahr 2012 zu erarbeiten. Im Rahmen der Erstellung des Massnahmenplanes ist den zusätzlichen ausserordentlichen Belastungen des Finanzhaushaltes (Neue Spitalfinanzierung, Finanzausgleich u.a.) und dem in den vergangenen Rechnungsjahren geschaffenen Handlungsspielraum angemessen und nachhaltig Rechnung zu tragen. Die Koordination liegt beim Finanzdepartement.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2011 – 2014 und ersuchen um Kenntnisnahme.

1. Ausgangslage

1.1 Finanzpolitische Vorgaben

Im Legislaturplan 2009–2013 wurde unter C.1.4 Nachhaltige Finanzpolitik, S.12 festgelegt, dass „aufgrund der schlechten Finanzentwicklung im IAFP“ eine Massnahmenplanung vorzunehmen sei (Kantonsratsbeschluss 148/2009 Planungsbeschluss 10).

1.2 Planungsbeschluss des Kantonsrates vom 11. März 2008

Die Finanzkommission des Kantonsrates beantragte folgenden Planungsbeschluss: „Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen einzuleiten, die dazu führen, dass die Voranschläge der Finanzplanjahre 2009 – 2011

- mindestens eine ausgeglichene Erfolgsrechnung
- einen Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 100% und somit
- keine Neuverschuldung aufweisen“

Da das Planjahr 2011 von einer nahezu ausgeglichenen Rechnung ausgeht, ist dieser Planungsbeschluss erfüllt.

In der Stellungnahme des Regierungsrates zu diesem Vorstoss wurde auf die Methodik zur Erstellung des IAFP aufmerksam gemacht. Der IAFP soll den notwendigen Handlungsbedarf über den Planungshorizont hinweg darlegen und die entsprechenden Korrekturmassnahmen im nachgelagerten Budgetprozess ausweisen. Der IAFP soll also eine möglichst gesicherte Zukunftsperspektive, unter Einbezug der veränderten Rahmenbedingungen, über die Aufgaben und finanziellen Ressourcen aufzeigen. Ziel ist es, möglichst frühzeitig unerwünschte Auswirkungen und Tendenzen zu erkennen und im Rahmen des Budgetprozesses lenkend einzugreifen, allenfalls Verbesserungsmassnahmen zu planen und zu definieren. Im Bewusstsein der zeitverzögerten Wirkung von Verbesserungsmassnahmen ist eine prospektive Sicht umso wichtiger. Erfahrungsgemäss zeigt sich, dass die Plangenaugigkeit abnimmt, je weiter der Planungshorizont in der Zukunft liegt.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan bildet § 16 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1).

2. Zukunftsperspektive und Massnahmen

Aufgrund der Finanzkrise und den wirtschaftlichen Konsequenzen, den Auswirkungen der kantonalen Steuergesetzrevision, den drastisch veränderten Rahmenbedingungen und der beschlossenen KVG-

Revision können die finanzpolitischen Vorgaben einer ausgeglichenen Rechnung ab dem Planjahr 2012 nicht erreicht werden (operatives Defizit von 120.3 Mio.Fr.). Das weitere Ausmass der Verschlechterung der Zahlen erfordert einschneidende Massnahmen, vor allem ab dem Planjahr 2012. Angesichts dieser Finanzentwicklung ist ein Massnahmenpaket für das Planjahr 2012 unausweichlich. Aufgrund dieser Ausgangslage wird deshalb der Regierungsrat einen Massnahmenplan für das Jahr 2012 entwickeln. Im Rahmen der Erstellung des Massnahmenplanes ist den zusätzlichen ausserordentlichen Belastungen des Finanzhaushaltes (Neue Spitalfinanzierung, Finanzausgleich u.a.) und dem in den vergangenen Rechnungsjahren geschaffenen Handlungsspielraum angemessen und nachhaltig Rechnung zu tragen.

Die wesentlichen Ergebnisse des integrierten Aufgaben- und Finanzplans sind im Anhang detaillierter kommentiert.

3. Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates

Der Regierungsrat trägt die Verantwortung für die politische Planung insgesamt, der Kantonsrat nimmt davon Kenntnis und ist befugt, die Prioritäten zu verschieben oder andere Ziele zu setzen. Der Kantonsrat hat die Aufgabe, die Planung des Regierungsrates zu beaufsichtigen und zu korrigieren. Mittels Planungsbeschlüssen kann er den Regierungsrat beauftragen, eine Staatsaufgabe in einer bestimmten Richtung zu entwickeln. Der Planungsbeschluss verpflichtet den Regierungsrat, den IAFP im Sinne der Vorgabe zu erstellen oder anzupassen. Der Planungsbeschluss geht der Planung des Regierungsrates vor. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat davon abweichen (§ 17 Absatz 1 und Absatz 3 WoV-G). Ein Planungsbeschluss zum IAFP kann nach § 88^{sexies} des Geschäftsreglementes des Kantonsrates vom 10. September 1991 (BGS 121.2) jederzeit von einer ständigen Kommission, einer Fraktion oder 17 Ratsmitgliedern beantragt werden. Für die Einreichung von Planungsbeschlüssen zum IAFP gibt es keine zeitlichen Restriktionen.

4. Rechtliches

Nach § 16 Absatz 3 WoV-G nimmt der Kantonsrat vom IAFP Kenntnis. Nach § 148 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (BGS 113.111) sind Kantonsratsbeschlüsse, welche lediglich auf Kenntnisnahme lauten, vom fakultativen Referendum ausgeschlossen.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

6. Beschlussesentwurf

Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2011–2014

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 73 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹ und § 16 Absatz 3 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003², nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. März 2010 (RRB Nr. 2010/616), beschliesst:

Vom Integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2011 – 2014 wird Kenntnis genommen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Amt für Finanzen (5)

Departemente (5)

Staatskanzlei

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentdienste

Aktuarin Finanzkommission (16)

¹ BGS 111.1.
² BGS 115.1.